



Verteilen von Drucksachen und Give-Aways im Kanton Basel-Stadt

Die folgenden Informationen stützen sich auf das Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRG), die Verordnung zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRV), die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (A-NöRV) sowie auf weitere je nach Themengebiet relevante Rechtserlasse, die im Zusammenhang mit der Nutzung des öffentlichen Raums Anwendung finden.

Grundsätzliches

Gemäss § 49 NöRV ist für das Verteilen von Drucksachen auf öffentlichem Grund keine Bewilligung notwendig. Das Verteilen von Drucksachen oder Warenmustern erfolgt im Rahmen des schlichten Gemeingebrauchs durch freies Herumlaufen. Das Herumtragen von Reklametafeln und dergleichen (z.B. durch sogenannte „Sandwichpersonen“) ist bewilligungs- und meldefrei, sofern es im schlichten Gemeingebrauch, also gemeinverträglich erfolgt.

Als Drucksachen **gelten Handzettel zu Informationszwecken bis zu einem Format von DIN A5** wie z. B. Ankündigungen, Preislisten, Hinweise etc.

Give-Aways sind maximal handgrosse Warenmuster, die gratis zu Werbezwecken abgegeben werden. Es darf nichts verkauft werden.

Unzulässige Werbung

Folgende Informationsverbreitungen sind gemäss § 49 NöRV unzulässig:

- a. rassistische Inhalte, insbesondere wenn gezielt rassistische Ideologien verbreitet werden oder zu Hass oder Diskriminierung gegenüber Menschen anderer Hautfarbe, Ethnie oder Religion aufgefordert wird;
- b. Geschlechter diskriminierender Inhalt;
- c. Inhalte, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden können;
- d. Werbung für alkoholische Getränke und Tabak;
- e. Werbung für sexuelle Dienstleistungen;
- f. rechts- oder sittenwidrige Inhalte.

Gemäss § 42 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt ist die Polizei befugt, Anwerbende von einzelnen Orten oder generell wegzuweisen, wenn Anzeichen dafür bestehen, dass widerrechtliche, namentlich täuschende oder unlautere Methoden angewendet oder Passantinnen und Passanten in unzumutbarer Weise belästigt werden.

Littering

Flugblätter und Give-Aways können zu einer erheblichen Verschmutzung des öffentlichen Raums führen. Wer Drucksachen oder Give-Aways verteilt, hat weggeworfene Produkte aus dem öffentlichen Raum zu entfernen. Wird übermässige Verschmutzung festgestellt, so kann dies mit einer Busse geahndet werden.

Basel, Juli 2020

Bei Fragen hilft die Allmendverwaltung des Tiefbauamts gerne weiter.

Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt
Tiefbauamt

Tiefbauamt Allmendverwaltung
Dufourstrasse 40/50, 4001 Basel
Telefon: +41 61 267 93 57
Website: www.tiefbauamt.bs.ch
E-Mail: bvdav@bs.ch